

# **Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) zum Senatsentwurf für ein neues Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (HmbBGG)**

## **Barrierefreies Bauen ohne Wenn und Aber**

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet Hamburg, Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu gewährleisten. Hierzu sind Maßnahmen einzuleiten, um Zugangshindernisse und -barrieren festzustellen und zu beseitigen. Diese Verpflichtungen sind mit einem Behindertengleichstellungsgesetz in Landesrecht umzusetzen. Der Senatsentwurf für ein neues Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (HmbBGG) muss sich nicht nur an den Vorgaben der UN-BRK messen lassen, sondern auch daran, ob die in ihm enthaltenen Regeln praxistauglich sind. So muss bei der barrierefreien Gestaltung die Anwendung aller anerkannten technischen Regeln und Erkenntnisse ohne Vorbehalte so gefördert werden, dass alle Bürger\*innen hiervon gleichermaßen profitieren.

Diesem Anspruch werden die Regelungen im § 7 „Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr“ des HmbBGG-Senatsentwurfs nicht gerecht. Im Gegenteil: Das bewährte Zusammenspiel von Dienststellen, Planenden und Betroffenenverbänden und der schrittweise umfassende Abbau von Barrieren werden erschwert. Der Senat fördert nicht, sondern behindert mit seinem Gesetzesentwurf den barrierefreien Aus- und Umbau Hamburgs zu einer Stadt für alle. In Teilen stellt der Senatsentwurf nicht nur eine Verschlechterung gegenüber dem Referentenentwurf, sondern auch gegenüber dem noch geltenden Gesetz aus dem Jahre 2005 und der bereits geübten Praxis dar. Das ist nicht hinnehmbar, und wir fordern, dass der § 7 im Sinne unseres untenstehenden Vorschlages geändert wird.

## **Die 7 LAG-Forderungen zum § 7 des HmbBGG:**

Die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen fordert von Senat und Bürgerschaft:

1. Barrierefreiheit muss entsprechend „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ gestaltbar sein und wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können, muss dies möglich sein. Beide Textpassagen hat der Senat aus dem Referentenentwurf gestrichen.
2. Das barrierefreie Bauen muss für alle baulichen Anlagen gelten, die öffentlich zugänglich und im § 52 der Hamburgischen Bauordnung ausdrücklich aufgeführt sind.

3. Die Barrierefreiheit darf nicht auf den allgemeinen Besucherbereich von Gebäuden beschränkt bleiben.
4. Der Vorbehalt, dass Barrieren nur abgebaut werden, sofern dies nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt, muss angesichts dessen, dass bei Neubauten die Kosten für Barrierefreiheit nur ein Prozent der Gesamtkosten betragen, gestrichen werden.
5. Der schrittweise Abbau von bestehenden Barrieren im Bereich öffentlich zugänglicher Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen muss vom Senat gezielt gefördert werden. Dieser Bereich darf nicht von Maßnahmen der Erfassung von Barrieren, der Berichterstattung, der Erarbeitung von Maßnahmen und Zeitplänen sowie von Maßnahmen im Bestand ausgenommen werden. Letzteres sieht der Entwurf ausdrücklich vor.
6. Das bereits von der Bürgerschaft geschaffene Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg muss im HmbBGG verankert werden. Damit wird Planungssicherheit für dessen Inanspruchnahme unabhängig von politischen Mehrheitsverhältnissen geschaffen.
7. Mit dem HmbBGG muss darauf hingewirkt werden, dass die Betroffenenverbände rechtzeitig bei Grundsatzentscheidungen zur Barrierefreiheit beteiligt werden.

### **Die LAG-Forderungen im Einzelnen:**

#### ***Barrierefreies Bauen nach anerkannten Regeln der Technik...***

Eine weitreichende barrierefreie Gestaltung wird heute noch dadurch erschwert, dass in Hamburg über die HBauO nur ein Teil von technischen Regelwerken zur Barrierefreiheit rechtsverbindlich eingeführt worden ist. So fehlen z.B. wichtige Anforderungen, die die besonderen Wahrnehmungsmöglichkeiten von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung betreffen und eine wesentliche Verbesserung der Leserlichkeit und Hörsamkeit und die Beseitigung von Unfallgefahren bewirken würden. So müssen u.a. die DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen“ und 32975 „Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung“ als technisches Regelwerk über die HBauO verpflichtend eingeführt werden.

Während der HmbBGG-Referentenentwurf noch den Abbau von Barrieren „entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ vorsah und von Barrierefreiheits-Anforderungen abgewichen werden konnte, „wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden“, enthält der Senatsentwurf diese wesentlichen Bestimmungen nicht mehr. Damit wird in der Praxis Planenden und Bauausführenden im bewährten Dialog mit Betroffenenverbänden die Handlungsgrundlage entzogen, unter Berücksichtigung von baulichen Gegebenheiten im Bestand, besonderen topografischen Bedingungen oder konkurrierenden Nutzungsbedürfnissen einvernehmlich Lösungen zu entwickeln. Eine gute

Basis in gemeinsamen Planungsgesprächen und bei Ortsbegehungen sind die anerkannten Regeln der Technik. Sie sind gemeinsam von Ingenieuren und Betroffenenverbänden in den DIN-Ausschüssen für die Praxis entwickelt worden und darum unverzichtbar. Ihre Streichung im Senatsentwurf muss unbedingt zurückgenommen werden.

### ***... in allen Gebäudeteilen...***

Die technischen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden unterscheiden nicht danach, wer ein Gebäude zu welchem Zweck nutzt. Warum sollten z.B. Menschen mit einem Rollstuhl in einem Kundenzentrum an die Barrierefreiheit sanitärer Anlagen andere Anforderungen stellen als in einer Arbeitsstätte? Bauordnung und Arbeitsstättenverordnung verweisen jedenfalls auf dieselben Anforderungen.

Indem der Senat in seinem Gesetzesentwurf im § 7 Absatz 2 hervorhebt, dass bauliche Barrieren abgebaut werden sollen, soweit sie dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, erweckt er den Eindruck, dass in den übrigen Gebäudeteilen eine barrierefreie Gestaltung nicht nötig sei. Dass dies nicht zutrifft, hat der Senat bereits an anderer Stelle mit dem Hinweis klargestellt, dass in Arbeitsstätten das SGB IX und die Arbeitsstättenverordnung gelten. Beim Neu- und Umbau eines Gebäudes ist eine willkürliche Unterscheidung von Gebäudeteilen kontraproduktiv und kann bei der Planung und Bauausführung zu unverhältnismäßigen auch wirtschaftlichen Belastungen führen. Darum ist dieser Passus nicht nur im HmbBGG-Entwurf sondern folglich auch im § 52 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) zu streichen.

### ***...bei allen öffentlich zugänglichen Anlagen...***

Gemäß HBauO müssen „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind“, barrierefrei erreichbar und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzbar sein. Insbesondere betrifft dies u.a. Kultureinrichtungen, Sport- und Freizeitstätten, das Gesundheitswesen, Verkaufs-, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe. Auch wenn der Senatsentwurf darauf verweist, dass die Bestimmungen der HBauO von den Regelungen des HmbBGG „unberührt“ bleiben, so muss im Gesetzestext unmissverständlich klargestellt werden, dass die Barrierefreiheit auch für die öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen gilt, die im § 52 Absatz 2 der HBauO aufgeführt werden. Ansonsten wird der Eindruck erweckt, dass die Vorgaben des HmbBGG nur für die in § 7 Absatz 1 genannten Stellen gilt, was der Rechtssicherheit nicht gerade dienlich ist.

### ***...auch bei bestehenden Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen...***

Für öffentlich zugängliche Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen müssen dieselben Regeln des HmbBGG gelten wie für andere bauliche Anlagen. Das betrifft die Feststellung von Barrieren, die Berichterstattung

über den Stand der Barrierefreiheit sowie die Erarbeitung verbindlicher und überprüfbarer Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren.

Ausdrücklich will der Senat bestehende Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen nicht „nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften“ barrierefrei ausbauen. Das ist ein gravierender Rückschritt gegenüber dem bestehenden Gesetz. Das ist ein Unding, auch wenn weitergehende Vorschriften unberührt bleiben sollen. Damit sind hier wohl u.a. die Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen (ReStra) bzw. das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gemeint.

Nicht nur, dass es Praxis ist, auch im Bestand Barrieren abzubauen und zurzeit das viel gelobte Programm zum barrierefreien Ausbau von U-Bahnhaltestellen erfolgreich umgesetzt wird, sondern das PBefG fordert ausdrücklich die vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2020. Der § 7 Absatz 5 des Senatsentwurfs muss entsprechend neu gefasst werden, weil ansonsten Rechtsunsicherheit darüber entsteht, wie weitreichend das HmbBGG hier gelten soll. Ein neues Gesetz sollte zumindest die bereits geübte Praxis abbilden. Auch muss der Senat weitere Programme zur Förderung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum auf den Weg bringen, denn Barrierefreiheit ist kein Selbstläufer, und es gibt sie auch nicht zum Nulltarif.

### ***...ohne Vorbehalte...***

Fakt ist, dass Barrierefreiheit nur gut ein Prozent der Gesamtbaukosten ausmacht. Barrierefreies Bauen ist keine Frage der Kosten, sondern vielmehr der Konzeption und Planung (vergl. die Studie u.a. des Deutschen Städte- und Gemeindebunds „Barrierefreies Wohnen im Kostenvergleich“<sup>1</sup>). Hohe wirtschaftliche Belastungen, die es abzuwehren gilt, entstehen nur durch versäumte Beachtung, Planung und Ausführung von Barrierefreiheitsvorgaben. Der im Senatsentwurf enthaltene Vorbehalt der wirtschaftlichen Verträglichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie bei Anmietungen nährt das Klischee, dass Barrierefreiheit zu aufwendig und zu teuer sei.

Ähnlich verhält es sich mit dem Hinweis, dass beim Abbau von Barrieren bauliche Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. In der Praxis ist dies eine Selbstverständlichkeit für Bauingenieur\*innen, Statiker\*innen und Bauprüfende, worauf in einem Gesetz nicht ausdrücklich hingewiesen werden muss. Beide Textpassagen sind daher zu streichen.

---

<sup>1</sup> Barrierefreies Wohnen im Kostenvergleich, Hrsg. TERRAGON und DStGB, im Internet 03.07.2019: <https://www.terragon-ag.de/aktuelles/studien/kostenvergleich-barrierefreies-bauen/>

### ***...mit Kompetenz...***

Aufgrund eines Beschlusses der Hamburgischen Bürgerschaft vom 20.12.2017 hat das „Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg“ am 01.01.2019 seine Arbeit aufgenommen und ist bereits stark nachgefragt. Bürgerschaft und Senat haben mit ihrer Entscheidung anerkannt, dass Barrierefreiheit eine zwingende Voraussetzung für die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist. Es muss sichergestellt werden, dass das Kompetenzzentrum auch bei einer Änderung der politischen Mehrheitsverhältnisse problemlos weitergeführt werden kann. Einer Verankerung im HmbBGG stehen die derzeitige Trägerschaft sowie wettbewerbs- und zuwendungsrechtliche Gründe keinesfalls im Wege. Dass die Verankerung des Kompetenzzentrums im Gesetz möglich ist, zeigt das NRW-BGG, in dem steht, dass die „Agentur barrierefrei“ vom Land NRW unterhalten wird, obwohl diese sich in der Trägerschaft der Evangelische Stiftung Volmarstein befindet und aus NRW-Projektmitteln finanziert wird.

### ***...bei Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts...***

Bereits bei der Ausschreibung, Beschaffung und Planung muss die barrierefreie Gestaltung berücksichtigt werden.

In der Praxis werden die Vorgaben des Vergaberechts nicht genügend beachtet. Das zeigen viele Planungen, die keinerlei oder falsche Anforderungen zur Barrierefreiheit enthalten. Insofern ist es wichtig, im HmbBGG auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften aufmerksam zu machen. Im § 7 des HmbBGG muss aus diesem Grund ein entsprechender Hinweis auf die Beachtung der Bestimmungen des Hamburgischen Vergabegesetzes sowie insbesondere der Unterschwellenvergabeordnung aufgenommen werden.

### ***...unter Einbeziehung der Betroffenenverbände***

Der Senat hält eine verpflichtende regelhafte Einbeziehung der Betroffenenverbände bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten unter Hinweis auf das Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg für nicht erforderlich und unverhältnismäßig. Auch das widerspricht der Praxis, in der die Verbände auf grundsätzliche Entscheidungen lösungsorientiert ihren Einfluss geltend machen. Darüber hinaus fordert auch die UN-BRK im Artikel 3 die volle und wirksame Beteiligung aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen (Partizipation) an der Gesellschaft und deren Einbeziehung in die Gesellschaft.

## **Vorschlag zur Änderung des § 7 HmbBGG:**

### **§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

(1) Entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften sind im Sinne des § 5 barrierefrei zu gestalten:

1. Neu zu errichtende oder zu ändernde bauliche Anlagen auf Grundstücken, die im Eigentum eines Trägers öffentlicher Gewalt oder einer der juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 stehen,
2. Wege, Plätzen, Straßen, Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel, sowie
3. Neu zu errichtende bauliche Anlagen, die im § 52 Abs. 2 aufgeführt sind.

Von den im Abs. 1 Satz 1 genannten Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden.

(2) Anlässlich der Durchführung von Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 sind Barrieren auch in den nicht unmittelbar von diesen Baumaßnahmen betroffenen Teilen festzustellen und abzubauen.

(3) Bereits bei der Leistungsbeschreibung im Rahmen von Ausschreibungen sowie bei der Entwicklung und Planung sind die technischen Anforderungen der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des Hamburgischen Vergabegesetzes sowie insbesondere die §§ 23 Abs. 4 und 43 Abs. 2 Nr.1 der Unterschwellenvergabeordnung sind zu beachten.

(4) Über die in Absätzen 1 und 2 genannten Baumaßnahmen sind bis zum 30. Juni 2022 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit zu erstellen. Die Berichte sind der aufsichtführenden Stelle zuzuleiten. Anschließend sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren unter Einbeziehung der Verbände von Menschen mit Behinderungen erarbeitet werden.

(5) Der Senat unterstützt die Barrierefreiheit durch Förderprogramme der im Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen.

(6) Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 sind verpflichtet, dass bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen grundsätzlich nur barrierefreie Bauten, oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren abgebaut werden können, angemietet werden. Hierzu ist ihnen fachlich Unterstützung durch das Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg zu gewährleisten.

(7) Sofern die Träger öffentlicher Belange in ihrem jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit entwickeln, beziehen sie die Verbände der Menschen mit Behinderungen hierbei frühzeitig ein.

(8) Der Senat unterstützt durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Gewalt, die juristischen Personen nach § 2 Ab-

satz 1 Nummer 2, Vereine, Institutionen sowie Unternehmen und Unternehmensverbände bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit.

(9) Die Freie und Hansestadt Hamburg unterhält ein Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg unter einer Trägerschaft, an der die Verbände von Menschen mit Behinderung wesentlich beteiligt sind. Das Kompetenzzentrum informiert, berät und unterstützt die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen, die öffentlichen Stellen und Unternehmen in Fragen der Barrierefreiheit sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Herstellung von Barrierefreiheit.

Zu den Arbeitsinhalten gehören insbesondere die Erstberatung, die Planungsbegutachtung, die Erarbeitung von Expertisen, die Fortbildung von Mitgliedern in den Verbänden behinderter Menschen, von Planenden und Bauausführenden sowie von Mitarbeitenden in Behörden und Bezirken sowie die Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie die Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Die strategische Grundausrichtung der Arbeit des Kompetenzzentrums und die Ausrichtung der Finanzierung durch die FHH soll durch einen Beirat erfolgen. Er soll außerdem zu Fragen der Schwerpunktsetzung für ein barrierefreies Hamburg sowie für die Organisation der Mitwirkung in städtischen Gremien zuständig sein.

### **Gefordert wird Assistenz zur barrierefreien Kommunikation im Ehrenamt**

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fordert im Artikel 3 die volle und wirksame Beteiligung aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen (Partizipation) an der Gesellschaft und deren Einbeziehung in die Gesellschaft. Dieser Forderung muss auch der Senatsentwurf für ein neues Behindertengleichstellungsgesetz gerecht werden.

Menschen mit Sinnes- oder psychischen Beeinträchtigungen können oft nur mit Hilfe einer persönlichen Assistenz ehrenamtlich am politischen Leben teilhaben und ein politisches Mandat wahrnehmen. Darum fordert die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG), dass Kosten z.B. für Gebärden-, Schriftdolmetschende oder die Assistenz für sehbeeinträchtigte oder anders beeinträchtigte Menschen im Rahmen des HmbBGG übernommen werden.

Der Senat verweist jedoch darauf, dass Kosten für Kommunikationshilfen außerhalb von Verwaltungsverfahren grundsätzlich im Rahmen der Regelleistungssysteme, insbesondere der Eingliederungshilfe erstattet werden. Außerdem bestehe für die Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit ein persönliches Budget zur sozialen Teilhabe nach dem SGB IX in Anspruch zu

nehmen und individuelle Unterstützungsbedarfe seien zudem über die Eingliederungshilfe sichergestellt.

Tatsächlich gibt es einen Leistungsanspruch auf Assistenz bei der Ausübung eines Ehrenamtes gem. SGB IX § 78. Menschen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

Erfahrungsgemäß ist bei der Wahrnehmung eines politischen Ehrenamtes in Parteien, Verbänden, Gewerkschaften, Kirchen oder Parlamenten usw. bei Vorliegen einer Sinnesbeeinträchtigung eine kompetente Assistenz erforderlich. Damit sinnesbeeinträchtigten Menschen zum Beispiel Baupläne oder komplexe technische Sachverhalte wahrnehmen und beurteilen können, müssen Assistenzen diese beschreiben und gut erläutern können. Das Leistungserbringungsrecht berücksichtigt derartige Anforderungen. Demnach müssen Assistenzkräfte u.a. über die Fähigkeit zur Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und von ihrer Persönlichkeit her geeignet sein.

Im SGB IX wird vorausgesetzt, dass für eine Leistungserbringung mit dem Leistungsberechtigten ein Leistungsplan vereinbart wird. Hier geht es um Rehabilitationsziele. Es sind gem. § 13 SGB IX konkrete Bedarfe zu ermitteln. Dabei ist zu erfassen, welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe des Betroffenen hat. Erfasst werden muss auch, welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Bei der Assistenz eines Menschen mit Behinderung bei seiner Teilhabe am politischen Leben geht es jedoch nicht um die Erreichung von „individuellen Rehabilitationszielen“, sondern um gesellschaftspolitische Zielsetzungen. Praktisch geht es darum, gleichberechtigt und selbstbestimmt ein Ehrenamt oder ein politisches Mandat ausüben zu können.

Der Verweis darauf, Assistenz erst einmal in der Nachbarschaft, im Familien- oder Freundeskreis zu nutzen, muss hinsichtlich der genannten Anforderungen praxisfern genannt werden. Genauso unvorstellbar ist, mit Krankenkassen oder der Rentenversicherungsträger über die Notwendigkeit einer Assistenz für ein Ehrenamt im Rahmen von „individuellen Rehabilitationszielen“ verhandeln zu müssen.

Die LAG fordert daher, die Kosten für Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes im neuen HmbBGG zu verankern. Dies kann im § 8 „Barrierefreie Kommunikation, Gebärdensprache“ oder im Rahmen des geforderten Partizipationsfonds geschehen.

## **Gefordert wird ein Rechtsanspruch auf barrierefreie IT für schwerbehinderte Behörden-Mitarbeiter\*innen**

Seit langem fordert die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) zusammen mit betrieblichen Interessenvertretungen, dass die Barrierefreiheit des Intranets und von Fachanwendungen bereits bei der Entwicklung und Beschaffung berücksichtigt wird. Leider mit nur wenig Erfolg. In der Hamburger Verwaltung wird jedoch die Auffassung vertreten, dass es dort keinen Rechtsanspruch auf eine barrierefreie IT-Gestaltung gibt. Durch die Nichtbeachtung internationaler Standards können zum Beispiel blinde und sehbehinderte Mitarbeiter\*innen nur eingeschränkt eingesetzt werden. Viele andere Beschäftigte mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen können zum Teil nur mit großer Mühe ihren Computer nutzen.

Wenn im Zuge der Digitalisierung weiterhin die Zugänglichkeitsanforderungen ignoriert werden, ist das Aus der Beschäftigung insbesondere von blinden und sehbehinderten Menschen absehbar. Zugleich wird es schwieriger, den Bedürfnissen einer alternden Belegschaft gerecht zu werden, denn auch ältere Kolleg\*innen profitieren von der Barrierefreiheit.

Völlig unverständlich ist es daher, dass der Senat nicht bereit ist, die Regelungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes oder anderer Bundesländer in das neue Hamburgische Behindertengleichstellungsgesetz (HmbBGG) zu übernehmen, in denen die EU-Vorgaben für barrierefreie IT auch für Mitarbeitende in der öffentlichen Verwaltung gelten.

Der Senat sichert zwar zu, dass er prüft, „wie die Anforderungen an die Barrierefreiheit auch auf interne IT-Verfahren verpflichtend umgesetzt können“<sup>2</sup>, aber was ist da noch zu prüfen? Seit Jahrzehnten gibt es bereits anerkannte Standards und Normen zur barrierefreien Web- und Anwendungsgestaltung (siehe unten).

Die EU-Richtlinie 2016/2102 fordert Stellen zur Schlichtung und Überwachung im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit von Internetangeboten. Die LAG fordert, die Unabhängigkeit dieser Stellen von der Hamburger Verwaltung zu gewährleisten, und deren Einrichtung zum Beispiel bei der Senatskoordination für die Gleichstellung behinderter Menschen zu realisieren. Die Stellen müssen mit genügend und kompetentem Personal ausgestattet werden, um ihren anspruchsvollen Aufgaben gerecht werden zu können.

### **Die LAG fordert vom Senat und der Bürgerschaft:**

- Übernehmen Sie die Regelungen aus § 12a des Bundes-BGG,
- verpflichten Sie endlich die Hamburger Verwaltung zur barrierefreien IT-Gestaltung und schaffen Sie damit Rechtssicherheit.

---

<sup>2</sup> Senatsentwurf zum HmbBGG vom 25.6.2019, Drucksache 21/17639

- Sichern sie die Beschäftigung von Menschen, die bei der Computerarbeit auf technische Hilfen angewiesen sind.

### **Barrierefreiheit ist ein Menschenrecht!**

Der Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -Systemen, zu gewährleisten. Zur Umsetzung der UN-BRK dienen bereits die Zugangsrichtlinien für Webinhalte der bisherigen Barrierefreien Informationstechnik Verordnung (BITV). Mit der neuen EU-Norm EN 301 549<sup>3</sup> - auf die sich die neue Bundes-BTIV bezieht - sind nunmehr auch bestehende und ergänzende internationale Richtlinien für die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik-Gestaltung zusammengeführt worden. Das hilft u.a. bei der Gestaltung von Softwareanwendungen und elektronischen Dokumenten.

Es gab aber schon seit den 1990er Jahren die EN ISO 9241<sup>4</sup> für eine benutzerfreundliche und barrierefreie Gestaltung von Anwendungssoftware. Aufgrund der EU-Rechtsprechung gilt sie auch als Standard zur Bewertung der Forderung nach Benutzerfreundlichkeit aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Bestandteil der EN ISO 9241 ist u.a. auch der Teil 171 mit dem Titel „Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software“.

Mit der BITV vom 21. Juni 2019, mit der der Bund die EN 301 549 und die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen umsetzt, wird im § 1 Absatz 2 ausdrücklich bestimmt, dass „Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, (...) für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten (sind).“ Das ist insofern folgerichtig, weil dies bereits im BGG des Bundes im § 12a festgelegt worden ist.

Warum sollte das nicht auch in Hamburg möglich sein?

Laut EU-Richtlinie ist die Nichteinhaltung der Barrierefreiheit nur als Ausnahme zu verstehen, die nur in engen Grenzen zulässig ist. Bleibt der Absatz 4 § 11 des HmbBGG-Senatsentwurfs unverändert, wird auch hierdurch der Eindruck erweckt, man könne eine etwas kompliziert erscheinende Lösung durch Nichtstun ersetzen. I.d.R. enthalten technische Anforderungen jedoch alternative Lösungen, um Barrierefreiheit zu ermöglichen. Wie beim Bauen, so ist auch bei der IT-Neuentwicklung davon auszugehen, dass der Kostenanteil zwischen 1 und 10 Prozent der Gesamtkosten beträgt. Das kann man nicht als unverhältnismäßig bezeichnen. Darum ist es so wichtig, jeden Verzicht auf Barrierefreiheit in der Barrierefreiheitserklärung zu begründen.

---

<sup>3</sup> EN 301 549 = Anforderungen an die Barrierefreiheit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Produkte und Dienstleistungen im IKT-Bereich

<sup>4</sup> EN ISO 9241 = Ergonomie der Mensch-System-Interaktion

## **Gefordert wird die Einrichtung einer Schlichtungsstelle**

Die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) fordert die Einrichtung einer Schlichtungsstelle nach dem Vorbild des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes. Sie soll in Anspruch genommen werden können, wenn sich jemand in einem Recht nach dem Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetz (HmbBGG) verletzt fühlt. Sie wirkt dann auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Wichtig ist, dass das Schlichtungsverfahren kein notwendiges Vorverfahren für Verbandsklagen ist. Die Stelle soll Menschen mit Behinderungen ein niederschwelliges Verfahren ermöglichen, um insbesondere den Abbau von Barrieren außergerichtlich zu erreichen.

Der Senat lehnt eine solche Schlichtungsstelle mit dem Hinweis auf die Möglichkeit ab, sich im Beschwerdefall an die Ombudsstelle Eingliederungshilfe Hamburg, die Senatskoordinatorin/den Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen oder die zu schaffende Ombudsstelle für barrierefreie IUK-Technik wenden zu können.

Das ist wenig zielführend, denn es geht hier nicht um Teilhabe- oder Eingliederungsleistungen oder um eine Koordinations- oder Beratungsaufgabe im Bereich von Assistenzbedarfen, Wohnungs- oder Arbeitsproblemen. Die genannte Schlichtungsstelle für IUK-Technik kann, wie es der Name schon sagt, nur in Anspruch genommen werden bei Nichteinhaltung der Barrierefreiheit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.

Auch wenn die Senatskoordinatorin/der Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen aus einer unabhängigen Position heraus zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung und in Zukunft hauptamtlich vermitteln soll, fehlt es hier an der entsprechenden Ausstattung, um im Vorfeld eines Klageverfahrens mit juristischer Kompetenz möglichst gütlich schlichten zu können.

In einem Schlichtungsfall im Vorfeld eines Klageverfahrens kann es zum Beispiel darum gehen, dass bei Planungen und bei der Bauausführung die Anforderungen der Barrierefreiheit missachtet, Informationen nicht in einfacher Sprache oder in Gebärdensprache erläutert oder Bescheide nicht in Groß- oder Blindenschrift rechtzeitig zur Verfügung gestellt, angemessene Vorkehrungen verwehrt oder Menschen mit Behinderungen in anderer Weise benachteiligt, diskriminiert oder gehindert wurden, am Leben in der Gesellschaft selbstbestimmt teilhaben zu können.

Erfahrungen mit der neuen Bundesschlichtungsstelle zeigen, dass mit ihrer Hilfe vorgerichtlich Konflikte mit öffentlichen Stellen erfolgreich und einvernehmlich gelöst werden können.

Bei der Forderung, auch in Hamburg eine Schlichtungsstelle einzurichten geht es nicht um eine pauschale Übertragung von bundesgesetzlichen Regelungen, sondern darum, bewerte Regelungen des Bundes und anderer

Bundesländer den hamburgischen Verhältnissen entsprechend aufzugreifen.

Die LAG fordert daher weiterhin, dass bei der Senatskoordinatorin/dem Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten eingerichtet wird.

### **Gefordert wird die Einrichtung eines Partizipationsfonds**

Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe ist nur möglich, wenn die Betroffenenverbände hierzu professionell ausgestattet und fachlich kompetent sind. Um Betroffenenverbände bei der aktiven Mitgestaltung inklusiver Maßnahmen und zur Begleitung von Gesetzgebungsprozessen unterstützen zu können, fordert die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) auch für Hamburg die Einrichtung eines Partizipationsfonds. Der Bund und andere Bundesländer haben bereits Partizipationsfonds in ihren Behindertengleichstellungsgesetzen verankert.

Der Senat hält dem entgegen, dass eine pauschale Übertragung von bundesgesetzlichen Regelungen nicht angezeigt sei. Er verweist auf das Leistungsrecht des SGB IX, mit dem umfassende Möglichkeiten zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stünden. Darüber hinaus finde durch die Finanzierung von Maßnahmen, wie der unabhängigen Teilhabeberatung, der Werkstatträte und der Zuwendungen an diverse Träger, wie unter anderen die LAG und das Kompetenzzentrum, eine weitreichende bedarfsorientierte Finanzierung statt. Die vom Senat genannten Fördermöglichkeiten nach dem Sozialgesetzbuch konzentrieren sich jedoch auf die Förderung gesundheitsbezogener Selbsthilfemaßnahmen durch die Krankenkassen: „Die Fördermittel sollen effektiv zum Nutzen chronisch kranker sowie behinderter Menschen und ihrer Angehörigen eingesetzt werden und gesundheitlich relevante Wirkungen entfalten.“<sup>5</sup> Weitere Leistungen nach SGB V beziehen sich u.a. auf gesundheitsfördernde Maßnahmen, wie Patientenschulung, Früherkennung und Frühförderung, Primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse und gesundheitsfördernde Maßnahmen in verschiedenen Lebenswelten. Auch bei den vom Senat aufgeführten Leistungen an die unabhängige Teilhabeberatung, an Werkstatträte und die Zuwendungen an das Kompetenzzentrum geht es nicht unmittelbar um die Förderung von Betroffenenverbänden, damit diese in öffentlichen Angelegenheiten ihre Interessen unabhängig und kompetent wahrnehmen können. Richtig ist, dass die LAG auf Betreiben des Kollegiums der Staatsräte jährlich 50.000 € zur Förderung für partizipatorische Aufgaben erhält, die von

---

<sup>5</sup> Leitfaden zur Selbsthilfeförderung Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 20. August 2018, Herausgeber: GKV-Spitzenverband

der LAG oder ihrer Mitglieder durchgeführt werden.

Es stellt sich deshalb die Frage, was den Senat hindert, diese Förderung im HmbBGG zu verankern. Das Problem ist, dass diese freiwilligen Zuwendungen jederzeit z.B. aufgrund geänderter politischer Verhältnisse oder aufgrund anderer Prioritätensetzungen eingestellt werden können.

Der Bund fördert z.B. Maßnahmen, damit Selbsthilfeorganisationen sich intensiver und nachhaltiger in gesellschaftliche und politische Gestaltungsprozesse einbringen können. So ist zum Beispiel auch die Förderung von Jugendarbeit oder von Nachwuchskräften für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in Verbänden von Menschen mit Behinderungen oder der Ausgleich behinderungsspezifischen Mehrbedarfs, wie z. B. durch Übertragung von Texten in Leichte Sprache, durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder von Assistenzen oder durch technische Hilfsmittel, die im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben für die Organisation erforderlich sind, möglich.